



**EINWOHNERGEMEINDE
GUGGISBERG**

**Reglement
über das
Ausrichten eines
Gemeindebeitrages an die
Schneeräumungskosten
auf den Privatwegen**

21. Juni 1974

Traktandum 2

Reglement über das Ausrichten eines Gemeindebeitrages an die Schneeräumungskosten auf den Privatwegen.

Aktenverweis:

- Reglement über das Ausrichten eines Gemeindebeitrages an die Schneeräumungskosten auf den Privatwegen, vom 21.06.74
- Protokoll Gde. Rat, vom 07.05.84, Trakt. 8
- Protokoll Gde. Rat, vom 21.05.84, Trakt. 15

Sachverhalt:

Das Sachgeschäft wird von Gemeinderatspräsident Hostettler erläutert:

Im bisherigen Reglement ist die Beitragsgewährung an die Kosten von Eigenleistungen ausgeschlossen. In der Anwendung dieses Reglements ergaben sich bei der Beitragssprechung immer wieder Härtefälle namentlich im Zusammenhang erbrachter Eigenleistung. Dies bewog den Gemeinderat die Möglichkeit der Pauschalbeitrags-Gewährung zu prüfen.

Der Gemeinderat stellt z. Hd. der Gemeindeversammlung folgenden Antrag auf Abänderung resp. Ergänzung des Beitragsreglements vom 21.6.74 mit folgendem Wortlaut:

Art. 4 Beitragsansatz (Neufassung)

An die gesamten Schneeräumungskosten wird ein Beitrag von 40 % ausgerichtet.

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin an die Kosten privat ausgeführter Schneeräumungsarbeiten im Verhältnis der Wegstrecke zusätzlich folgende Pauschalbeiträge ausrichten:

50 m bis 100 m	Wegstrecke höchstens Fr. 100.—
101 m bis 200 m	Wegstrecke höchstens Fr. 150.—
201 m bis 300 m	Wegstrecke höchstens Fr. 200.—
301 m bis 400 m	Wegstrecke höchstens Fr. 250.—
401 m bis 500 m	Wegstrecke höchstens Fr. 300.—
501 m bis 600 m	Wegstrecke höchstens Fr. 350.—
601 m bis 700 m	Wegstrecke höchstens Fr. 400.—
701 m bis 800 m	Wegstrecke höchstens Fr. 450.—
801 m bis 900 m	Wegstrecke höchstens Fr. 500.—
901 m bis 1000 m	Wegstrecke höchstens Fr. 550.—

Falls die Offenhaltung der Zufahrt wenige Räumungseinsätze erfordert, und falls von beiden Beitragsmöglichkeiten (Beitrag von 40 % und Pauschalbeitrag) Gebrauch gemacht wird, kann der Gemeinderat unter Berücksichtigung der Verhältnisse (Zufahrt, milder, resp. strenger Winter, Häufigkeit der Räumungseinsätze etc.) den Pauschalbeitrag angemessen reduzieren und setzt diesen definitiv fest.

Der Gemeindebeitrag wird pro Winter einmalig ausgerichtet und zwar für die Zeitspanne ab 1. November bis 30. April.

Art. 5 Abs. 2

Zuständigkeit (Abänderung)

Der folgende Wortlaut ist zu streichen:

«Von der Beitragssprechung sind ausgeschlossen: sämtlicher Einsatz von Privatfahrzeugen, Schneebruch».

Reglement
über das
Ausrichten eines Gemeindebeitrages an die
Schneeräumungskosten auf den Privatwegen

Gestützt auf Art. 17 Ziffer 6 lit. B des Baugesetzes vom 7. Juni 1970 und Art. 13 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 beschliesst die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Guggisberg was folgt:

Beitragsberechtigung

Art. 1

Die Beitragsleistung beschränkt sich nur auf Grundeigentümer, die in der Gemeinde Guggisberg wohnsitzberechtigt sind.

Bemessungsgrundlage

Art. 2

Die Beitragsleistung der Gemeinde erfolgt nur gestützt auf ein schriftliches Gesuch, welches jedes Jahr (bis zum 1. November) an den Gemeinderat von Guggisberg einzureichen ist.

Art. 3

Bei der Behandlung des Gesuches sind die Verhältnisse hinsichtlich Länge und Beschaffenheit der zu öffnenden Wegstrecke zu berücksichtigen.

Beitragsansatz

Art. 4

Aufgehoben.

Zuständigkeit

Art. 5

Der Gemeinderat entscheidet endgültig über die eingereichten Gesuche. Er ist berechtigt, begründete Ausnahmen, welche nicht den Art. 1 bis 3 entsprechen zu bewilligen.

Art. 6

Liegenschaften, deren Zufahrtswege sich für das Befahren mit Pflug oder Fräse nicht eignen, können in begründeten Notfällen durch die Wegsame geöffnet werden. Hierfür ist der Bauinspektor zuständig.

Organisation

Art. 7

Der Gemeinderat bezeichnet diejenigen Unternehmer, die von den Grundeigentümern in der Gemeinde Guggisberg mit der Schneeräumung beauftragt werden können.

Art. 8

Sämtliche Rechnungen über die Schneeräumung sind grundsätzlich durch den Grundeigentümer zu bezahlen. Falls ein Liegenschaftseigentümer Beiträge an diese Kosten von der Gemeinde, gestützt auf dieses Reglement, verlangen will, muss er zusätzlich zu dem in Art. 2 verlangten Gesuch dafür besorgt sein, dass dem Gemeinderat folgende Unterlagen fristgerecht eingereicht werden:

- a) Die Rapporte über die durchgeführten Räumungsarbeiten durch den mit der Räumung beauftragten Unternehmer und zwar innert 14 Tagen nach erfolgter Räumung an den Bauinspektor.
- b) Die quittierte Rechnung bis 31. Juli an den Gemeinderat.

Art. 9

Bei der Schneeräumung auf Gemeindestrassen und –wegen wird folgende Priorität festgesetzt:

1. Öffentliches Gemeindestrassennetz
Privatwege und Hofzufahrten in Notfällen
Ausfahrten bei Feuerwehrmagazinen
2. Parkplätze, Privatwege und –zufahrten

Art. 10

Stossen mehrere Grundeigentümer an die gleiche Strasse oder den gleichen Weg, so hat die Rechnungsstellung durch den Unternehmer (mit der Räumung Beauftragter) an denjenigen zu erfolgen, der die Räumung angeordnet hat. Die Aufteilung auf die anderen Grundeigentümer hat durch den Auftraggeber zu erfolgen.

Ebenso erfolgt die Auszahlung des Gemeindebeitrages an den Auftraggeber. Für die Weiterverteilung hat dieser besorgt zu sein.

Haftung

Art. 11

Privatwege und Zufahrten müssen zu Beginn des Winters auf Kosten der Grundeigentümer in geeigneter Weise markiert werden. Hindernisse, wie gestapeltes Holz etc. müssen beseitigt werden. Marchsteine sind vor Wintereinbruch zu kennzeichnen und zu weit in die Fahrbahn ragende Äste von Bäumen und Hecken zurückzuschneiden.

Art. 12

Für Beschädigungen an Räumungsmaschinen, welche beim Öffnen von Privatwegen eindeutig auf das Unterlassen der in Art. 11 gemachten Bedingungen zurückzuführen ist, haftet der betreffende Grundeigentümer.

Inkrafttreten

Art. 13

Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Versammlung der Gemischten Gemeinde Guggisberg und der Baudirektion des Kantons Bern erstmals für den Winter 1974/1975 in Rechtskraft.

Genehmigung

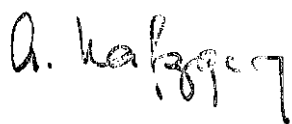
Die Versammlung der Gemischten Gemeinde Guggisberg hat heute das Reglement über das Ausrichten eines Gemeindebeitrages an die Schneeräumungskosten auf den Privatwegen in seiner vorstehenden Fassung angenommen.

Guggisberg, 21. Juni 1974.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



Zeugnis

Das vorstehende Reglement über das Ausrichten eines Gemeindebeitrages an die Schneeräumungskosten auf den Privatwegen ist während 10 Tagen vor und 10 Tagen nach der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung Guggisberg öffentlich aufgelegt.

Während der gesetzlichen Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Guggisberg, 1. Juli 1974

der Gemeindeschreiber:

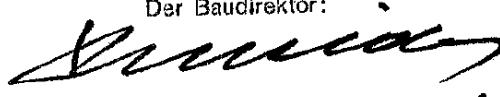


Genehmigt

BERN, den. 18. AUG. 1974

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN:

Der Baudirektor:



Anhang III

Entschädigungen für Maschinen, usw. (pro Betriebsstunde)

- Traktor, Transporter	Fr. 32.--
- Einachser, Pw	Fr. 15.--
- Druckfass (Ansatz pro Fass)	Fr. 4.--
- Motorsäge pro verbrauchtem Liter Benzin	Fr. 10.--
- Hochdruckreiniger	Fr. 8.--

Ist unklar in welche Kategorie das benützte Fahrzeug oder die Maschine fällt, ist die Fahrzeug- rsp. Maschinenart genau anzugeben.

Gemeindeansätze gegenüber Dritten

Schneeräumung ab Wintersaison 2005/2006:

Der Stundenansatz für das Pflügen und Fräsen mit dem Gemeindefahrzeug beträgt -Fr. 150.-- (gilt auch für Räumung mit nicht gemeindeeigenem Fahrzeug). Dieser Ansatz wird der einheimischen Bevölkerung unter Abzug von 40 % in Rechnung gestellt. Die Höhe des Ansatzes kann auch etwas als Sozialtarif verstanden werden, da in unserer Gemeinde die Schneeräumungskosten für die Privatbevölkerung relativ hoch zu stehen kommt.

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 27.9.90, Trakt. 4, werden für auswärtige Auftraggeber/Personen (z.B. auch Bürgergut Wahlern) die Ansätze nach dem ASTAG-Tarif erhoben.

Stundenansätze für die Wegmeister:

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 27.8.01, Trakt. 6, wird ab 1. Januar 2002 ein Stundenansatz von Fr. 50.-- verrechnet.

Mb-trac:

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 26.9.94, Trakt. 4, wird ab 1. Januar 1994 ein Stundenansatz von Fr. 100.-- mit Mann und inkl. alle Geräte ein solcher von Fr. 150.-- verrechnet.

Guggisberg, 14. Dezember 2007

Der Gemeindegeschreiber:


U. Gafner

Gemeinderat Guggisberg:
13.8.07